Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 81. . Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Stand Sep. 1989 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 05. OKTOBER 1989 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrag Lamping, Stadt. Vermessungsdirektor, Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 20.3.1980 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S 265) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 25.10.1989 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 20.3.1985 nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 13.10.1989 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrag — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 2.7.1987 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 25.10.1989 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) einen Monat vom 27.7. bis 27.8.87 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 13.10.1989 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrag — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 14.9.1989 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 25.10.1989 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan wurde der Höheren Verwaltungsbehörde – Regierungspräsident Arnsberg – nach § 11 BauGB angezeigt. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 10.5.1990 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrag — Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtsblatt der Stadt-Nr. 17/46 vom 27.4.90 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 10.5.1990 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrag — Abteilungsleiter

FESTSETZUNGEN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ (BBauG) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §2–§ 11 BauNVO)

WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet
MK	Kerngebiet		

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16, 17 u. 21 a BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	4,0	Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
(1,0)	Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO	III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,8	Geschoßflächenzahl (GFZ)	(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
1,6	Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO	III–V	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
2,6	Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO	FH	Höchstgrenze der Firsthöhe
3,0	Baumassenzahl (BMZ)	TH	Höchstgrenze der Traufhöhe

Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise	a/o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind	g	Geschlossene Bauweise
E	Nur Einzelhäuser zulässig	g	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
D	Nur Doppelhäuser zulässig		Baugrenze
H	Nur Hausgruppen zulässig		Baulinie

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post
- F Feuerwehr

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonst. Verkehrsflächen.
- Straßenverkehrsfläche
- *Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper*
- V Verkehrsgrün
- M Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
- P Parkfläche
- Fußgängerbereich
- F Fußweg
- R Radweg
- F/R Fuß- und Radweg
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)

- Versorgungsfläche
- Elektrizität
- Gas
- Abwasser

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen von Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
- zu erhaltender Baum § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG
- Anzupflanzender Baum § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

- Öffentliche Grünfläche
- Priv. Private Grünfläche
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Spielbereich „1" = für alle Altersstufen Spielbereich „2" = vorzugsweise für schulpfl. Kinder
- Spielbereich „3" = für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder (Spielbereich „2" u. „3": keine Bolz- u. Abenteuerspielplätze)
- W Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirt
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- TGa Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GM Gem. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BBauG)
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftseinrichtungen
- 1 – 6 Textliche Festsetzung

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG)

- Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- VG Verbandsgrünfläche
- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen
- Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
- D Geschütztes Baudenkmal

Sonstige Darstellungen

- Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichelt
- Siehe textlicher Hinweis
- E Zu erhaltende Gebäude
- Anzupflanzender Baum

Teilweise ersetzt durch den Bebauungsplan Hu 154-Bergmannsgrün

Anschluß Blatt 1

Anschluß Beb.Pl.InN 204

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hu 124 und bildet mit dem Blatt 1 /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
2 9811 0

Überlappungen und Beiblätter

1:1000
Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund

Textliche Festsetzungen
Hinweis und Abstandsliste
siehe Blatt 1

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Hu 124
in 2 Blättern (Blatt 2)
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 20.07.1989
Maßstab 1 : 1000